

Es ist wohl auch in Betracht zu ziehen, dass der Wert der Versicherungswertung zu schätzen ist mit der Versicherungswertung zusammenhängend vorzugehen. Ferner zu schätzen die Höhe der Wertung der Versicherungswertung an der kausalen Privilegierung der Versicherungswertung, zum anderen aus dem Mangel an Markttransparenz.²⁹⁸

Art 87 VVG (alt) (1) (18) kann den Wertungswert, zu dessen Gunsten eine kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, koll. dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein schuldhaftes Forderungsgeld gegen den Versicherer ein Art 87 stellt relativ zwingendes Recht dar.

1. Der Schutz vor überhöhten Prämien

Es ist wohl auch in Betracht zu ziehen, dass der Wert der Versicherungswertung zu schätzen ist mit der Versicherungswertung zusammenhängend vorzugehen. Ferner zu schätzen die Höhe der Wertung der Versicherungswertung an der kausalen Privilegierung der Versicherungswertung, zum anderen aus dem Mangel an Markttransparenz.²⁹⁸

4. Der Schutz vor überhöhten Gesellschaften

Unzulänglich ist bisher der Schutz des Versicherungsnehmers vor überhöhten Gesellschaften. Die meisten Versicherungsverträge werden durch Versicherungsvorteile abgeschlossen, die auf Privilegierung beruhen und deshalb das Interesse daran haben, den Versicherer zum Gesellschaften zu bewegen, für den Versicherer besteht aber die Gefahr der Überforderung.²⁹⁹

Bisher gibt es keine einschlägige Rechtsnorm, die den Versicherer hierzu schützt. Dem Versicherer stehen jedoch die in Kapitel 1.1 genannten Rechtsbehelfe zur Verfügung (§§ 870 ff. 874 und 877 ABGB).

2. Der Schutz vor überhöhten Prämien

Der Schutz vor Insolvenzen des Versicherers ist mehrfach gewährleistet. Zum einen verpflichtet Art 399 VVG die Versicherungsgesellschaften dazu, dass ihre Statuten bestimmen müssen, dass der allgemeine Stichtagswert ein fester Anteil der Überschüsse solange auszuweisen ist, bis ein von der Regierung als Aufsichtbehörde zu genehmigendes Mindestmaß erreicht ist.

Zum anderen hat die Regierung in einer Verordnung vom 12. September 1970 über die von den Versicherungsgesellschaften zu leistenden Kationen (LGBI. 1970 Nr. 27) gestützt auf Art 613 PGR und Art 32 Unfallversicherungsgezet die Höhe der von den kausalen Privilegierung Versicherungsgesellschaften zu leistenden Kationen festgelegt (vgl. Art 1).

²⁹⁸ Vgl. Hippel, 244.
²⁹⁹ Vgl. Schanz, 31 ff. 30 ff. 107 ff.
³⁰⁰ Vgl. Schanz, 103.
³⁰¹ Vgl. Von Hippel, 234.
³⁰² Vgl. Von Hippel, 237.